



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

34. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 05.08.2008

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 30.07.2008 über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck gemäß § 13a BauGB;
 - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
2. Bekanntmachung vom 30.07.2008 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg;
 - Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22. August 2008 bis 22. September 2008
3. Bekanntmachung vom 30.07.2008 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig;
 - Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22. August 2008 bis 22. September 2008
4. Bekanntmachung vom 30.07.2008 über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ im Ortsteil Borghausen gem. § 13a BauGB;
 - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
5. Bekanntmachung vom 30.07.2008 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ im Ortsteil Borghausen gem. § 13a BauGB;
 - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
6. Bekanntmachung vom 31.07.2008 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig für die im Jahr 2009 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
7. Hinweisbekanntmachung vom 02.07.2008 auf die amtliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über den 1. Nachtrag vom 05.06.2008 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck gemäß § 13a BauGB; - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. April 2008 die - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführte - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“, die vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 23. April 2008 beschlossen wurde, liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden bzw. für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hiermit gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 30. Juli 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gierse

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg;

- **Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22. August 2008 bis 22. September 2008**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2008 den Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg nebst Begründung als neuen Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22. August 2008 bis 22. September 2008

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und den folgenden nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt:

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Andreasberg“

Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Andreasberg“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 30. Juli 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gierse

3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig;

- **Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22. August 2008 bis 22. September 2008**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2008 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig nebst Begründung als neuen Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22. August 2008 bis 22. September 2008

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und den folgenden nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt:

- Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- Hochsauerlandkreis – Fachdienste 34 „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“, 33 „Wasserwirtschaft“, 35 „Untere Landschaftsbehörde, Naturparke“
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung als Teil 2) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Ehemaliges VEW-Gelände“

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Ehemaliges VEW-Gelände“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 30. Juli 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gierse

4

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ im Ortsteil Borghausen gemäß § 13a BauGB;

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2008 die - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführte – Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Borghausen/Bebauungsplanes“ im Ortsteil Borghausen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diese VEP-Aufhebung öffentlich bekannt zu machen.

Der Aufhebungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ im Ortsteil Borghausen, die vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 beschlossen wurde, liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ im Ortsteil Borghausen mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden bzw. für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hiermit gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 30. Juli 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gierse

5

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ im Ortsteil Borghausen gemäß § 13a BauGB;**
- **Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2008 die
- im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführte – Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ im Ortsteil
Borghausen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Bebauungsplanaufstellung öffentlich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“, die vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 beschlossen wurde, liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Borghausen-Märkte“ mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden bzw. für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hiermit gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit

geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 30. Juli 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gierse

6

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister als Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2009
Az.: 12 91 10 00

59909 Bestwig, den 31.07.2008

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig für die im Jahr 2009 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit geltenden Fassung fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen auf**.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 1.32 oder 1.35, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 13.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509) in der zur Zeit geltenden Fassung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unions-Bürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (30.06.2008) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Bestwig, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung des Innenministeriums.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitnehmersverhältnis, falls der Wahlleiter dieses zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 3.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- Den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - Den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 3.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **9 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.5 Muss die Reserveliste von mindestens **9 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig sind

spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 1.32 oder 1.35, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke vom 10.06. 2008, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig Nr. 5, 34. Jahrgang, vom 30.06.2008, wird hingewiesen.

In Vertretung

Paul Gierse

7

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az. 10 40 00 01

Bestwig, den 02.07.2008

Hinweisbekanntmachung

auf die amtliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über den 1. Nachtrag vom 05.06.2008 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z.Zt. geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass der 1. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003 mit der Genehmigung und einer Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt Nr. 9 für den Hochsauerlandkreis (34. Jahrgang, herausgegeben zu Meschede am 30.06.2008, Lfd. Nr. 63) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Ralf Péus
